

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0121/06	08.06.2006
zum/zur		
F0093/06		
Bezeichnung		
Problematik Trink- und Abwasserversorgung An der Lake und Berliner Chaussee		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	20.06.2006	

Entsprechend der Anfrage wurde folgender Sachstand ermittelt:

Die Recherchen ergaben, dass es sich um die Grundstücke An der Lake 2, 2a, 2b und Berliner Chaussee 119 (nicht 196) handelt.

1. Wann wird eine ordentliche Wasserversorgung in diesem Bereich hergestellt?

An der Lake 2

Das Grundstück wird über eine Anschlussleitung OD 40 PE versorgt, die in einem Wasserzählschacht, gelegen auf dem Grundstück Nr. 4, endet. Die Leitung entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der Wasserzählerschacht ist auch die Übergabegrenze zwischen den SWM und dem Kunden.

An der Lake 2a, 2b, Berliner Chaussee 119

Alle drei Grundstücke werden über eine gemeinsame Anschlussleitung OD 40 PE versorgt, die in einem Wasserzählerschacht, gelegen auf einem unbebauten Grundstück

(gegenüber Nr. 4), endet. Die Leitung entspricht ebenfalls den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der Wasserzählerschacht ist auch die Übergabegrenze zwischen den SWM und dem Kunden.

Wasserversorgungsseitig besteht nach Einschätzung der Städtischen Werke Magdeburg kein akuter Handlungsbedarf zur Veränderung der Versorgungstechnologie.

Falls es jedoch zu Veränderungen der Grundstückszuordnung oder eventuell vorhandene Grunddienstbarkeiten zur Weiterleitung des Wassers vom Wasserzählerschacht zu den Wohngrundstücken kommt, wäre auch eine neue, separate aber kostenpflichtige Erschließung der Grundstücke möglich.

2. Wann wird eine der Gesetzeslage entsprechende Abwasserentsorgung sichergestellt?

Die Abwasserentsorgung der Grundstücke An der Lake 2, 2a, 2b sowie Berliner Chaussee 119 entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Abwasserbeseitigung erfolgt über Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm als öffentliche Aufgabe der Landeshauptstadt Magdeburg, dezentrale Abwasseranlage (Amtsblatt Nr. 39 vom 15. Dezember 2005).

Die Abwasserentsorgung als zentrale Einrichtung mittels zentraler Kanalisation ist frühestens im Jahr 2010 im Investitionsplan der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH vorgesehen und kann sich noch nach hinten verschieben.

Die zentrale Erschließung ist im Generalentwässerungsplan der Landeshauptstadt verankert. Dieser liegt dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vor.

Alle benannten Grundstücke sind über die dezentrale Abwasserbeseitigung bei den SWM im Absatzgeschehen erfasst und melden regelmäßig die Abfuhr des Abwassers beim Bereich Abwasserentsorgung/Kanalnetze an. Ausgenommen hiervon ist das Grundstück Berliner Chaussee 119, da hier nach unserem Kenntnisstand die dezentrale Anlage erst in Betrieb genommen wurde (Aussage des Kunden gegenüber SWM) und eine Abfuhr bisher noch nicht erforderlich war.

3. Seit September 2005 wird auf einem der o. g. Grundstücke ein alter Gastank und auf einem anderen Grundstück seit April 2006 zwei gebrauchte und miteinander verbundene Waschmitteltanks aus Plaste zur Abwasser- und Fäkaliensammlung benutzt. Ist das zulässig?

Auf dem Grundstück An der Lake 2b ist im September 2005 ein nicht mehr genutzter Flüssiggastank (3 m³) zur Sammlung des Abwassers erdverlegt eingebaut worden.

Auf dem Grundstück Berliner Chaussee 119 befinden sich zwei PE-Tankpaletten von je 1 m³ Größe mit Drahtummantelung. Beide sind miteinander verbunden und erdverlegt eingebaut.

Nach Einschätzung der SWM ist die Dichtigkeit durch die Bauart gegeben. Vorschriften über Bauartzulassungen sind aus dem Satzungsrecht der Landeshauptstadt Magdeburg bzw. dem Baurecht des Landes Sachsen-Anhalt nicht bekannt.

Die bei einer gemeinsamen Ortsbegehung mit dem Umweltamt am 08.12.05 festgestellte Einleitung von Abwasser (Waschmaschinenabwasser) in die Furtlake ist durch den Einbau und Anschluss der PE-Tankpaletten unterbunden bzw. abgestellt.

Vorschriften über Material bzw. Bauausführungen, wie DIN-Normen, sind in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. in der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg nicht explizit verankert. Es erfolgt lediglich der Verweis auf die ausreichende Dimensionierung und die Dichtheit der als abflusslose Sammelgrube eingebauten Einrichtungen, siehe § 46 Abs. 3 BauO LSA.

Aus Sicht der Städtischen Werke ist die Dichtheit der eingebauten Einrichtungen aufgrund der Bauart gegeben und sie können als abflusslose Sammelgruben bis zur zentralen Erschließung weiter betrieben werden.

- 4. Die Brücke über die Lake wird von schweren Entsorgungsfahrzeugen befahren, um weniger Schlauch ausrollen zu müssen. Durch diese Belastung ist die Brücke schon schief. Wie hoch ist die maximale Traglast der Brücke und ist nach der Schiefelage auch noch mit dem Einsturz zu rechnen?**

Die beschriebene Brücke (Durchlass der Furtlake) weist augenscheinlich Schäden auf.

Nach meinem Kenntnisstand wird der Weg von den Fahrzeugen der Heizöllieferanten und den Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr befahren. Zur Abfallbeseitigung werden die Mülltonnen zur öffentlichen Straße zur Abholung von jedem Grundstück bereitgestellt.

Aussagen über maximale Traglasten der Brücke können von der Stadt nicht beigebracht werden, eine Tonnagebegrenzung ist nicht ausgewiesen.

Die LH Magdeburg ist Straßenbaulasträger für die öffentlichen Straßen und damit unterhaltungs- und verkehrssicherungspflichtig. Die Stichstraße An der Lake 2, 2a, 2b stellt keine öffentliche Straße im Sinne des § 2 StrG LSA dar. Sie ist eine Privatstraße, für die die Eigentümer die Verkehrssicherungspflicht haben. Die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern erfolgt entsprechend den Regelungen im Landeswassergesetz. Danach ist eine räumlich-gegenständliche Abgrenzung erforderlich in:

- Anlagen, die Bestandteile des Gewässerbettes oder der Ufer sind (Gewässerunterhaltung) und
- eigenständige Anlagen in und an Gewässern, die sonstigen Zwecken dienen (u.a. Brücken) – Anlagen dieser Art sind von den Eigentümern zu unterhalten.

Somit obliegt es den privaten Anliegern aufgrund der baulichen Ausführung Einschränkungen hinsichtlich Fahrzeuglasten bzw. –größen vorzunehmen.

Kaleschky
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Anlage – Lageplan M 1: 1000